

An: Prof. Dr. Julia von Blumenthal
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
Große Scharrnstraße 59
D-15230 Frankfurt (Oder)
Fax: +49 335 5534 4305

Widerspruch und Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 6 VwGO

des Herrn Marcel Langner, [REDACTED]

a n

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Große Scharrnstraße 59, D-15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch die Präsidentin, ebd.,

1. Sachverhalt

Nach mehrfacher Aufforderung meinerseits und Versäumnis der Fristen Ihrerseits erreichte mich am 23.07.2020 Ihr Gebührenbescheid vom 21.07.2020 (C-I-30/2020) für meine Anfrage nach dem AIG Brandenburg.

Für meine Anfrage haben Sie die Hauptsache durch Übermittlung von Informationen bereits (teilweise) vorweggenommen und machen dafür Gebühren geltend. Die fehlenden Informationen stellen Sie in Aussicht.

2. Widerspruch

Zu den von Ihnen bisher in der Sache des Gebührenbescheides vorgebrachten Argumenten habe ich eine andere rechtliche Auffassung und lege daher Widerspruch mit den folgenden Begründungen ein.

2.1 Missachtung der Anforderung eines Kostenvoranschlages

Mein Antrag beinhaltete explizit die Formulierung: *„Sollte dieser Antrag Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.“*

Dieser Aufforderung und auch Voraussetzung meines Antrages sind Sie nicht nachgekommen.

In der Zeitspanne vom 25.02.2020 bis zur Auskunftserteilung wäre es ein leichtes gewesen, mich als Petenten über die zu erwartenden Gebühren zu informieren. Der Sinn und Zweck einer solchen Formulierung muss sich Ihnen doch geradezu aufdrängen und ist ja gerade, dass ich eine Abwägung vornehmen kann und damit nicht von Anfragen nach dem AIG abgeschreckt werde, weil ich mit nicht vorhersehbaren Kosten rechnen muss. Auf meine Einlassung zu genau diesem Thema haben Sie nicht geantwortet.

2.2 Höhe der Gebühren

Des weiteren halte ich auch die Höhe der Gebühren für ermessensfehlerhaft.

Dazu schreibt die Landesbeauftragte für Datenschutz und Akteneinsicht Brandenburg in ihren Anwendungshinweisen:

„Zusätzlich zu dem allgemein im Kostenrecht geltenden Äquivalenzprinzip ist nach § 10 Abs. 1 bei der Gebührenbemessung ein besonderer Angemessenheitsgrundsatz zu beachten, der über das allgemeine, rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsgebot hinausgeht. Deshalb ist eine kostendeckende Gebührenerhebung für die Akteneinsicht nicht zulässig. Die Angemessenheit der

Gebühren ist eine unabdingbare Grundlage für die Gewährleistung des Grundrechts auf Informationszugang aus Artikel 21 der Landesverfassung.“

und weiter:

„Auch wenn der Verwaltungsaufwand nicht in voller Höhe geltend gemacht werden kann (besonderer Angemessenheitsgrundsatz im Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz), stellt sich in der Praxis die Frage, welcher Aufwand der Behörde überhaupt für die Gebührenerhebung relevant ist. Subjektive Faktoren sollten hierbei weitgehend ausgeblendet werden, d. h. die Behörde sollte sich an einem fiktiven Regelfall orientieren. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Der Rechercheaufwand bzw. die Zeit, die eine Behörde für die Suche der zur Einsicht begehrten Akten aufwendet, ist vor allem von der Organisation innerhalb der Behörde abhängig. Eine unzureichende Aktenführung oder Archivierung sowie die mangelnde Trennung personenbezogener von allgemeinen Daten innerhalb einer Akte führen automatisch zu einem höheren tatsächlichen Aufwand bei der Suche sowie bei der Aussonderung schutzbedürftiger Daten. Dieser darf in keinem Fall in Form von Kosten auf den Antragsteller abgewälzt werden.“

Ich gehe davon aus, dass im Rahmen ordentlicher Haushaltsplanung die von mir erfragte Informationen in Kontengruppe 526 vorliegt. Das „Zusammentragen“ dieser Information ist daher meiner Einschätzung nach quasi „auf Knopfdruck“ möglich.

2.3 Begründung der Gebührenerhebung

Sie führen u.a. aus: *„Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Beantwortung der Anfrage mehrfache Nachfragen bei weiteren Beschäftigten erforderlich machte, da die zur Beantwortung erforderlichen Informationen nicht gesondert erhoben und zusammengestellt vorhanden waren.“*

Ich habe nicht nach Informationen gefragt, die erneut erhoben werden sollten. Mir ist bewusst, dass das AIG (oder auch IFG im Allgemeinen) dazu keinen Rechtsanspruch bietet. In diesem Sinne können mir dafür auch keine Kosten entstehen, da ich diese Leistung bei Ihnen nicht beantragt habe. Wenn Sie also eine solche Leistung ohne Rücksprache mit mir vornehmen, geht dies zu Ihren Lasten (§242 BGB).

Weiterhin sind mir, wie zuvor beschrieben, Defizite in der Organisation oder Aktenführung der Behörde nicht als Kosten aufzuerlegen.

Weiterhin führen Sie aus: *„Der mit der Beantwortung verbundene Zeitaufwand von zwei Zeitstunden und die dabei in Anspruch genommene Arbeitszeit eines Beschäftigten in der Entgeltgruppe 13...“*

Die Erstellung der Antwort, die mir alles andere als kompliziert erscheint, kann nicht im Rahmen der Gebühren auf mich umgelegt werden. Ebenso unklar ist mir, nachdem Sie doch mit so vielen weiteren Beschäftigten mehrfach gesprochen haben, wozu Sie dann einen weiteren Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 benötigen. Ich kann nicht erkennen, in wiefern umfangreiche Schwärzungen oder Veränderungen von Informationen überhaupt von Nöten waren.

Wie zuvor ebenso erwähnt, gehe ich davon aus, dass im Rahmen ordentlicher Haushaltsplanung die von mir erfragte Informationen in Kontengruppe 526 vorliegt. Das „Zusammentragen“ dieser Information ist daher meiner Einschätzung nach quasi „auf Knopfdruck“ möglich.

3. Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Die von Ihnen erhobenen Gebühren sind keine Gebühren im Sinne § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Ich beantrage bei Ihnen die Aussetzung der Vollziehung Ihres Gebührenbescheides vom 21.07.2020 (C-I-30/2020) und erwarte eine entsprechende Antwort meines Antrages innerhalb angemessener Frist mit sachlicher Begründung, die sich auch auf Basis Ihrer Zahlungsfrist von 2 Wochen ergibt; also davor bzw. vor einer Vollziehungsanordnung Ihrerseits liegen muss.

Ich beabsichtige die Zahlung nicht vorzunehmen, da diese gegen geltendes Recht verstößt. Der weitere Rechtsweg ist mir eröffnet (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Sollten in der Folge des Widerspruches und der eventuell erneuten Bearbeitung meiner ursprünglichen Anfrage Gebühren anfallen, so bitte ich auch in diesem Fall, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe anzugeben.

Bestensee, 31.07.2020

